



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

CBP-Empfehlungen zur Aufnahme von Assistenzleistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Landesrahmenverträgen nach Bundesteilhabegesetz (§ 131, SGB IX)

Mit nachfolgenden Empfehlungen will der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) dazu beitragen, dass bei den aktuellen Verhandlungen der Landesrahmenverträge zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Assistenzleistungen zur Religionsausübung von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung angemessen berücksichtigt werden.

Die Empfehlungen, die mit dem CBP Fachausschuss Theologische Grundsatzfragen erstellt worden sind, befassen sich mit den Voraussetzungen für die Vereinbarung von bestimmten Leistungsmerkmalen („Merkmale und Besonderheiten“ nach § 131 Abs. 1 S. 3 SGB IX) bei Leistungen zur Teilhabe am religiösen Gemeinschaftsleben, die von Einrichtungen und Diensten der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) erbracht werden.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 45.000 Mitarbeitenden rund 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

1. Assistenz zur Religionsausübung als Teil der Soziale Teilhabe im BTHG

Durch die in Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist der Staat verpflichtet, dem einzelnen Bürger einen sozialen Raum zu sichern, in dem sich seine Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann.

Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gefördert werden soll¹. Ein wesentlicher Teil des gesellschaftlichen Lebens stellt für viele das religiöse Zusammenleben dar, an dem auch Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung teilhaben wollen. Zur gesellschaftlichen/ sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX gehören daher auch Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben von unter anderem Christen², insbesondere zur Unterstützung beim Besuch von Gottesdiensten, Gebetszeiten und gemeinsamen Veranstaltungen, die spirituellen Zwecken dienen.

In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein Mensch mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung am Leben in einer religiösen Gemeinschaft teilnimmt, darf nur er

¹ § 1 SGB IX-BTHG

² bisher §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 Abs. 2 SGB IX iVm § 9 Abs. 1 S. 2 SGB IX und nunmehr §§ 113, 76 SGB IX-BTHG

selbst frei nach seinem Glauben, seinen individuellen Bedürfnissen und eigenen spirituellen Vorstellungen entscheiden.

Nach Art. 4 Abs. 2 GG i.V.m. § 113 SGB IX soll Menschen mit Behinderung die individuelle Religionsausübung gewährleistet werden.

1. Leistungen zur Assistenz zur Religionsausübung in Landesrahmenverträgen

Die Mitglieder des CBP als Leistungserbringer sichern die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung am Leben der religiösen Gemeinschaften – unabhängig davon welcher Religion oder welchem Glauben sie angehören. Für Einrichtungen und Dienste der CBP ist es besonders wichtig, den individuellen Wünschen der Menschen mit Behinderung nach der Teilnahme am religiösen Leben zu entsprechen und adäquate Unterstützungsleistungen in Einrichtungen und durch Dienste der Eingliederungshilfe anzubieten. Das christliche Menschen- und Glaubensverständnis, dem der CBP verpflichtet ist, geht vom Menschen als einzigartiges Gottesgeschöpf aus, dessen gelebte Spiritualität und aktive Teilhabe am Leben der religiösen Gemeinschaften ein immanenter Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und des Lebens ist.

Durch das Bundesteilhabegesetz können bestimmte Leistungen zur Teilhabe am spirituellen Leben als Leistungsmerkmale für die Teilhabeleistungen durch Vereinbarungen in Landesrahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen beschrieben und festgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Konkretisierung von bestimmten Leistungsmerkmalen bei der Assistenz zur Religionsausübung („Merkmale und Besonderheiten“ nach § 131 Abs. 1 S. 3 SGB IX) als Teil der Teilhabeleistungen in Landesrahmenverträgen aufzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für die Assistenz zur freien Religionsausübung realisiert werden. In § 131 Abs. 1 S. 2 werden die Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts...“ angehören, benannt und in diesem Zusammenhang sollen „die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt“ werden. Auf vielfältige Weise erbringen die Mitglieder des CBP bereits heute Assistenzleistungen zur Teilhabe am religiösen Leben. Im Folgenden werden anhand einer offenen Beispielliste einige Leistungen aufgeführt, die in Landesrahmenverträge aufgenommen werden können³. Diese beziehen sich mehrheitlich auf das christlich geprägte Gemeinschafts- und Glaubensleben. Genauso allerdings bieten CBP Mitgliedseinrichtungen und Dienste Angehörigen anderer Religionen die Möglichkeit und Unterstützung, ihren jeweiligen Glauben zu praktizieren und auszuüben:

Assistenz zur Teilhabe an religiösen Vollzügen:

- Unterstützung zur Teilnahme an allen Formen von Liturgie und Gottesdienst: Ministranten Dienst, Sonntagsgottesdienst, Andachten und besondere Anlässe
- Unterstützung zur individuellen Ausübung des Glaubens (bspw. Friedhofsbesuch, Rosenkranz, individuelle Gebete)
- Begleitung zur Teilnahme bei Pilgerfahrten/ Exerzitien/ Wallfahrten/ Besinnungstagen
- Assistenz bei der religiösen Deutung von Tod und Trauer (Teilnahme bei Beerdigungen, Trauergruppen, Sterbebegleitung)

³ Unter Mitwirkung von Dr. Michael Wollek, Theresia Werner, Ann-Kathrin Bihler, Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn.

- Assistenz bei Gemeindeleben und Feiern im Kirchenjahr (z. B. Teilnahme an Angeboten der örtlichen Kirchen- bzw. Gottesdienstgemeinden wie Fronleichnamprozession, Marienandachten etc.)
- Assistenz bei Vorbereitung auf Empfang von Sakramenten (Erstkommunion, Firmung und weiteren Sakramenten), sowie die Unterstützung bei Teilnahme bei entsprechenden Festen von Verwandten (bzw. bei entsprechenden Festen anderer Religionen)
- Unterstützung bei der Teilnahme an Bibelkreisen und ähnlichen Angeboten
- Unterstützung bei der Mitgestaltung von Gottesdiensten (bspw. musikalische Gestaltung durch einen Chor)
- Assistenz bei Wahrnehmung von Angebote von religiösen Verbänden
- Spezifische Assistenz von Menschen, die anderen Religionen zugehören, in ihrer jeweiligen religiösen Praxis zur gesellschaftlichen Teilhabe

Umfang der Leistungen:

Zur Unterstützung des individuellen religiösen Lebens und zur Teilhabe an gemeinschaftlichem religiösem Leben braucht der Mensch mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung in individuellem Umfang Unterstützung und Assistenz. In erster Linie sind hier Assistenzdienste zu nennen, die den Menschen zu einem Gottesdienst, auf den Friedhof oder zu einem Gemeinde-Angebot begleiten. Bei vielen Veranstaltungen sind beispielsweise viele Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen auf Kommunikationshilfe angewiesen (Gebärdensprachdolmetscher). Auch die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen ist vielfach nur in Begleitung realisierbar.

Diese Leistungen umfassen insbesondere:

- Besondere personelle Ausstattung für Begleitung bzw. Bring- und Holdienste zur Teilnahme an allen Formen von Liturgie und Gottesdienst und Begleitung zur Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen (Pilgerreisen, Wallfahrten, Exerzitien u. ä.)
- Besonders geschultes Personal inkl. Ausbildung und Freistellung von Mitarbeitenden für die Übernahme religiöser Aufgaben
- Gebärdens- und/ oder Schriftsprachdolmetschen bei religiösen Veranstaltungen
- Fahrtkosten für Bring- und Holdienste zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen
- Räumliche Ausstattung: je nach räumlichen Gegebenheiten (große Entfernungen zur Kirchen- bzw. Gottesdienstgemeinde) ist auch erforderlich, in einer Einrichtung **geeignete Räumlichkeiten** für Gebet, Meditation und individuelle Ausübung des religiösen Lebens bereit zu stellen

2. Berücksichtigung der Bedarfe im Teilhabeplan/Gesamtplanverfahren

Für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe ist geregelt, dass das Instrument die individuellen Bedarfe in Bezug auf eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den der ICF entnommenen Lebensbereichen beschreiben soll. „ICF“ ist das Kürzel für Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, einem von der Weltgesundheitsbehörde (WHO) erstellten

Klassifikationsrahmen.⁴ Der ICF-Systematik folgend gehört das religiöse Leben zur Teilhabe und somit auch zur „vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ im Sinne des § 1 SGB IX-BTHG.

Bei der Gesamtplanung besteht die Notwendigkeit ein Bedarfsermittlungsinstrument anzuwenden, das auch Bedarfe für die Teilhabe im Lebensbereich nach § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX-BTHG ermittelt und feststellt, damit diese Leistungen mit der Verknüpfung zur ICF auch vergütungssystematisch erfasst werden können. § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX-BTHG umfasst gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. Zu diesem Lebensbereich gehört nach der ICF-Systematik die Religion und Spiritualität unter Kennzeichnung d930.

Religion und Spiritualität bedeuten nach d930: Sich an religiösen und spirituellen Aktivitäten, Organisationen oder Praktiken zur Selbsterfüllung, Bedeutungsfindung, für religiöse und spirituelle Werte sowie zur Bildung von Beziehung zu einer göttlichen Macht zu beteiligen, wie an religiösen Diensten in einer Kirche, einem Tempel, einer Moschee oder Synagoge teilnehmen, aus religiösen Gründen beten und singen; spirituelle Kontemplation inkl. organisierte Religion und Spiritualität⁵. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der individuelle Bedarf festzustellen.

Fazit:

Zur Sicherstellung der Teilhabe am religiösen Leben von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung müssen die Assistenzleistungen zur Religionsausübung (wie oben beschrieben) künftig als Teil der Leistungen der Sozialen Teilhabe in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden, damit Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, einen sicheren Rechtsrahmen haben. Die entscheidende Weichenstellung wird dabei über die jeweilige Landesrahmenvereinbarung erfolgen, in der die wichtigsten Leistungsmerkmale für die Gewährleistung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung rechtssicher vereinbart werden.

Berlin, den 28.08.2017

Kontakt:

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer
Janina Bessenich, stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Tel.: 030 / 28 4447 - 822
Mail: cbp@caritas.de

⁴ Siehe: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

⁵ <http://www.rehadat-icf.de/de/aktivitaeten-partizipation/d9/d930/index.html>